

SATZUNG

der Hochschule für Musik Freiburg über die Erhebung von Studiengebühren in weiterbildenden Masterstudiengängen, im Zusatz- und Aufbaustudium (3. Zyklus) sowie im Kontaktstudium vom 18.07.2018

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

Auf Grund von § 13 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 56), zuletzt geändert am 9. Mai 2017 (GBl. S. 245), hat der Senat am 18.07.2018 die folgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat der Satzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 18.07.2018 zugestimmt.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für das Studium in einem weiterbildenden Masterstudiengang sowie im Zusatz- und Aufbaustudiengang (3. Zyklus) „Konzertexamen/Meisterklasse“ erhebt die Hochschule für Musik Freiburg eine Studiengebühr.
- (2) Die Erhebung von Gebühren, Verwaltungskostenbeiträgen, Auslagen und Entgelten gemäß §§ 1 Abs. 2, 12, 16, 18 und 19 LHGebG sowie Beiträge gemäß dem Studierendenwerkesgesetz und § 65a Abs. 5 Satz 2 LHG bleiben davon unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Die Höhe der Gebühr beträgt für jedes begonnene Semester:
 - a) 700 Euro – für weiterbildende Masterstudiengänge,
 - b) 1.000 Euro – für die Studiengänge des künstlerischen Zusatz- und Aufbaustudiums (3. Zyklus)
- (2) Für Ensembles beträgt die Studiengebühr abweichend von Abs. 1 für jeden Studierenden jeweils 500 Euro. Die Ensemblemitglieder haften für den Gesamtbetrag der Studiengebühr gesamtschuldnerisch.
- (3) Zeiten der Beurlaubung vom Studium sind nicht gebührenpflichtig, wenn der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde.

§ 3 Kontaktstudium

- (1) An der Hochschule für Musik Freiburg kann im Rahmen eines gebührenpflichtigen Kontaktstudiums im Einzel-, Kleingruppen- bzw. Ensemble- oder Großgruppenunterricht studiert werden. Das Kontaktstudium ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Studierende im Kontaktstudium werden nicht förmlich immatrikuliert, können aber Leistungen und Angebote der Hochschule wahrnehmen (Nutzung der Bibliothek, Besuch und evtl. Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen der Hochschule, Teilnahme an Gast- und Meisterkursen). Üben in Räumen der Hochschule ist nur Kontaktstudierenden, die im Einzelunterricht betreut werden, gestattet.
- (2) Voraussetzung für ein Kontaktstudium ist die Bereitschaft eines bzw. mehrerer Dozenten, den Bewerber zu betreuen, der Nachweis ausreichender Vorkenntnisse sowie die Zulassung zum Studium durch die Hochschulleitung.
- (3) Die Dauer des Kontaktstudiums beträgt im Einzelunterricht ein, im Ausnahmefällen zwei Semester. Prüfungen können nicht abgelegt werden. Von der Hochschule wird auf Wunsch ein Zertifikat über die Studienzeit ausgestellt.
- (4) Die Dauer eines Kontaktstudiums im Großgruppen-, Kleingruppen- bzw. Ensembleunterricht beträgt max. vier Semester.
- (5) Ein Kontaktstudium darf nicht der Vorbereitung auf eine Aufnahmeprüfung dienen.

§ 4 Höhe der Gebühr im Kontaktstudium

Die Studiengebühren im Kontaktstudium werden semesterweise erhoben und betragen im

a) Einzelunterricht:

1.840 Euro für ein Wintersemester,
1.430 Euro für ein Sommersemester,

b) im Kleingruppen- und Ensembleunterricht:

230 Euro für ein Wintersemester,
180 Euro für ein Sommersemester,

c) im Großgruppenunterricht (Seminar und Vorlesung):

160 Euro für ein Wintersemester,
100 Euro für ein Sommersemester.

§ 5 Gebührenbefreiung

(1) Von der Gebührenpflicht nach § 1 können Studierende, bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt, auf Antrag befreit werden. Der Antrag auf Gebührenbefreiung ist vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen.

(2) Ausländische Studierende, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind, sind von der Gebührenpflicht nach § 1 befreit.

(3) Studierende des Studiengangs „Konzertexamen/Meisterklasse - Schwerpunkt Freiburger Opernstudio“ erhalten ein Stipendium der Hochschule für Musik Freiburg jeweils in Höhe der regulär anfallenden Studiengebühren, so dass keine Gebührenerhebung durch die Hochschule erfolgt.

§ 6 Fälligkeit

Die jeweilige Gebühr wird mit dem Immatrikulationsantrag oder der Rückmeldung fällig, sofern der Gebührenbescheid nichts Abweichendes bestimmt.

§ 7 Rückerstattung

Bei Abbruch des Studiums durch Exmatrikulation oder Studiengangwechsel während des Semesters wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

§ 8 Ratenzahlung, Stundung, Erlass

Auf Antrag kann die Hochschule unter den Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 LHO Ratenzahlung, Stundung oder Erlass gewähren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Freiburg in Kraft. Die bisherige Satzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier
Rektor der Hochschule für Musik Freiburg